

I. Satzungsändernde Beschlüsse des Saarländischen Landesparteitags

Auf dem Saarländischen Landesparteitag wurden vom Landesvorstand mehrere Satzungsänderungsanträge gestellt, die nach diesseitigem Kenntnisstand (18.11.2010) auch so beschlossen wurden.

Die beschlossenen Änderungen der Landessatzung sind in weiten Teilen nicht mit der Bundessatzung vereinbar und deshalb nach § 6 i.V.m. § 10 Parteiengesetz unwirksam.

II. Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz regeln *"die Gebietsverbände ... ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält."* Somit steht *"das Recht der Gebietsverbände zur Regelung ihrer Angelegenheiten durch eigene Satzung ... unter dem Vorbehalt, dass die Satzung des nächsthöheren Gebietsverbandes 'hierüber' keine Vorschrift enthält. Durch diese Regelung wird die Satzungsautonomie der nachgeordneten Gebietsverbände unter einen Vorbehalt abweichender Regelung in der Satzung des im Gliederungssystem einer Partei übergeordneten Gebietsverbandes gestellt"* (Ipsen, Parteienrecht, §6, Rdn. 4).

In diesem Sinne legt § 12 Abs. 5 der Bundessatzung fest, dass die Landesverbände im Rahmen der Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen regeln.

Die satzungsändernden Beschlüsse des saarländischen Landesparteitages betreffen u.a. Bestimmungen zu Rechten und Pflichten der Mitglieder bzw. zu Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss. Diese Bestimmungen gehören zum "Pflichtenkatalog" der Regelungen, die die Satzung einer Partei nach dem Parteiengesetz enthalten muss.

In § 6 Abs. 2 Parteiengesetz wird festgehalten, dass die Parteien im Rahmen ihrer Satzung Bestimmungen enthalten müssen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder (Nr. 3), zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss (Nr. 4) und Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe (Nr. 7).

Die Rechte der Mitglieder von Parteien werden in § 10 Parteiengesetz geregelt und in der Bundessatzung untersetzt. Der § 10 Abs. 3 Parteiengesetz legt fest, dass in der Satzung Bestimmungen zu treffen sind über die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (Nr.1), die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen (Nr. 2) und die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können (Nr. 3). Der Absatz 4 verlangt für einen Ausschluss einen vorsätzlichen Satzungsverstoß oder einen erheblichen Verstoß gegen Grundsätze und Ordnungen, die zu einem erheblichen Schaden führen müssen. Dabei reicht *"ein parteischädigendes Verhalten für sich genommen nicht aus."* (Ipsen, § 10, Rdn. 24).

Die Unzulässigkeit der beschlossenen Satzungsänderungen im Landesverband Saarland ergibt sich daraus, dass in der Bundessatzung abweichende und auch abschließende Regelungen getroffen wurden.

Es ist mit dem Parteiengesetz nicht vereinbar, wenn innerhalb einer Partei für die Mitglieder unterschiedliche Rechte und Pflichten gelten. Die Mitglieder treten in die Bundespartei ein, deren Satzung ist für sie verbindlich. Es kann nicht davon abhängig sein, wo ein Mitglied organisiert ist, wenn es um seine Rechte und Pflichten geht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass unsere Bundessatzung erlaubt, dass Mitglieder sich auch dort organisieren wo sie nicht ihren Hauptwohnsitz haben.

III. Zu den Beschlüssen im Einzelnen

1.

Der Antrag S 3 aus dem Saarland lautet:

§ 3 wird um folgenden Absatz ergänzt: "(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Schiedskommission ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens."

Diese Regelung gibt dem Landesvorstand ein Recht, welches in der Bundessatzung ausschließlich den Schiedskommissionen übertragen wurde. § 37 Abs. 1 der Bundessatzung lautet: *„Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen sind durch den Parteitag und durch die Parteitage der Landesverbände Schiedskommissionen zu bilden...“*

Nach der Bundessatzung ist demnach den Landesverbänden die Kompetenz entzogen, eigene Regelungen zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zu treffen. Die Bundessatzung hat sich bewusst dazu entschieden, Vorständen die Möglichkeit der Einflussnahme auf Mitgliederrechte (Ausnahmefall Eintritt) zu verwehren. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Regelung in § 37 Abs. 2, der Regeln über die Mitgliedschaft in Schiedskommissionen aufstellt und explizit fordert, dass Schiedskommissionsmitglieder in keinem Vorstand der Partei sein dürfen.

Dem Anliegen, bei auftretenden Problemen zu einer „schnellen Lösung“ zu kommen, ist über die Regelung in § 13 der Bundesschiedsordnung abzuwehren. Danach können Schiedskommissionen in dringenden Fällen auf Antrag im schriftlichen Verfahren vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitgliederrechten oder zur vorübergehenden Gewährleistung der Organe der Partei Maßnahmen treffen. Der Beschluss ist innerhalb von acht Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen oder tritt außer Kraft.

2.

Der Antrag S 4 aus dem Saarland lautet:

Es wird ein Abs. 5 mit folgendem Inhalt angefügt: „In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung der Schiedskommission ausschließen. Der Beschluss des Landesvorstandes muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.“

Es ist nicht erkennbar, ob Antrag S 3 und Antrag S 4 nacheinander oder ggf. alternativ zur Abstimmung standen. Sie beziehen sich aber offenkundig auf denselben Sachverhalt. Insofern kann auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen werden.

3.

Der Antrag S 6 (Teil 1) lautet:

In Abs. 2 wird als lit. e neu eingefügt: „sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten“

Die Bundessatzung kennt in § 4 Abs. 2 eine solche Pflicht nicht. Die Bundessatzung führt nach § 4 Abs. 2 –wie auch die saarländische Satzung– vier Pflichten der Mitglieder auf. Darunter fallen: die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung

einzuhalten (a), die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren (b), regelmäßig seinen satzungsgemäßen Beitrag zu bezahlen (c) und bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten (d).

Aus dem Beschluss des Landesparteitags ist nicht ersichtlich, ob den Mitgliedern im Saarland durch die neue Satzungsregelung eine Pflicht auferlegt werden sollte, die Mitglieder in anderen Landesverbänden nicht hätten (Interpretation 1) oder aber hiermit eine - ausschließlich für die Mitglieder im Saarland geltende - Präzisierung der Mitgliederpflichten aus den Punkten a) und b) der Bundessatzung (Interpretation 2) durch die Begriffe „loyal und solidarisch“ eingeführt werden sollte. Beides wäre unzulässig.

Interpretation 1 (für deren Annahme spricht, dass der Antrag S 6 eine weitere Passage enthält, mit dem eine neuer § 5 eingefügt werden soll unter der Überschrift „Parteischädigendes Verhalten“) wäre nicht vereinbar mit dem Grundsatz der bundeseinheitlichen Geltung von Mitgliederrechten und -pflichten.

Bei Interpretation 2 würde hier von Mitgliedern über die Respektierung von satzungsgemäßen Beschlüssen und die Einhaltung der Grundsätze des Programms der Partei und der Satzung hinaus etwas eingefordert, was rechtlich nicht fassbar ist. Der Begriff „loyal“ ist nicht justiziabel. Eine Loyalität gegenüber „der Partei“ kann sich nur auf die Grundsätze des Programms, die Satzung und satzungsgemäße gefasste Beschlüsse beziehen. Mit einer darüber hinaus gehenden Definition „der Partei“ bestünde die Gefahr, dass das Recht auf innerparteiliche Opposition unterlaufen und damit als Machtinstrument gegenüber internen Kritiker/innen angewandt werden könnte. Im Kommentar von Ipsen heißt es dazu: *„Pflichten der Mitglieder unter Einschluss der Beschränkungen der natürlichen Freiheit dürfen indes dem verfassungsrechtlichen Gebot der innerparteilichen Demokratie (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) nicht widerstreiten. Innerparteiliche Demokratie bedeutet aber auch Pluralität, nicht aber Konformität der Meinungen.“* (§ 10, Rdn. 17)

4.

Der Antrag S 6 (Teil 2) lautet:

Nach § 4 der Satzung wird folgender § 5 neu eingefügt:

§ 5 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der Partei DIE LINKE oder einer anderen politischen, mit der Partei DIE LINKE konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Kandidat der Partei DIE LINKE in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion DIE LINKE nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
3. Presse, Rundfunk, das Internet oder sonstige Medien dazu nutzt, die Partei DIE LINKE oder einzelne Mitglieder sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei DIE LINKE zu diffamieren;
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.“

Die Bundessatzung der Partei DIE LINKE kennt (siehe Ziffer 3) abschließend aufgezählte Pflichten der Mitglieder. Selbst unter der Annahme, dass der neue § 5 keine Untersetzung der unter Punkt e) neu geregelten Pflicht zu „loyalem und solidarischem Verhalten“ darstellen sollte, werden hier 5 weitere Pflichten normiert. Dies würde dazu führen, dass im Saarland andere Pflichten für Mitglieder der Partei gelten, als in der Bundespartei. Dies ist aus den bereits ausgeführten Gründen nicht zulässig.

Darüber hinaus ist die Regelung in Teilen auch völlig unbestimmt und damit für politische Instrumentalisierungen und Machtmissbrauch offen. Dies trifft nicht auf die Ziffern 1 und 2 zu, da diese offensichtlich und einfach nachvollziehbar sind. Die Ziffer 3 ist zu unbestimmt, da keine Definition des Begriffes „diffamieren“ erfolgt und so Interpretationsmöglichkeiten eröffnet sind. Die Ziffer 4 ist ebenfalls unbestimmt, da „vertrauliche Parteiangelegenheiten“ nirgendwo definiert werden und darüber hinaus der Begriff „politische Gegner“ von politischen Bewertungen abhängig und nicht fest definiert ist. Auch insofern besteht die Gefahr, diese Regelungen als Disziplinierungsinstrument für innerparteiliche Kritiker/innen anzuwenden. Die Bundessatzung legt darüber hinaus in § 28 Abs. 1 fest, dass die Sitzungen der Organe grundsätzlich parteiöffentlich sind. Der § 28 Abs. 3 und 4 regelt die Fälle, in denen die Öffentlichkeit (gemeint ist wohl Parteiöffentlichkeit – H.W.) ausgeschlossen werden kann. Dem entspricht der § 27 der saarländischen Satzung.

Schließlich dürfte ein Verstoß ohne Konsequenzen bleiben, da aus dem „parteischädigenden Verhalten“ nichts folgt. Allein ein Verstoß gegen den neuen § 5 der saarländischen Satzung reicht nämlich nach dem § 3 Abs. 4 der saarländischen Satzung -der der Bundessatzung entspricht- nicht aus, um ein Ausschlussgrund zu sein. Dafür ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung oder ein erheblicher Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei

erforderlich, der zu erheblichem Schaden führen muss. Wie bereits ausgeführt, reicht allein „parteischädigendes Verhalten“ nicht aus um einen Ausschluss zu rechtfertigen.

Die Regelung in Ziffer 5 ist zum einen eine Selbstverständlichkeit und zum anderen ist ein derartiger Vorgang bereits über die Regelung des § 3 Abs. 4 abgedeckt.

5.

Der S 26 lautet:

Als Abs. 2 wird neu hinzugefügt: „Die Ausübung eines Parteiambtes oder Delegiertenmandates setzt die Entrichtung des satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrages voraus.“

Diese –in meinen Augen ausgesprochen sinnvolle- Regelung entspricht nicht der abschließenden Regelung des § 32 der Bundessatzung, welche Regelungen für die Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten aufstellt. Ob der § 32 Abs. 4 der Bundessatzung abschließend ist, ist strittig. Es wird zum Teil vertreten, dass hier andere Regelungen in den Ländern zulässig sind, insbesondere höhere Mandatsträgerquoten. Aus meiner Sicht ist diese Position nicht zutreffend, da aus der Formulierung „*jedes Landesverbandes*“ auf eine abschließende Regelung zu schließen ist. Unabhängig davon, wird aber durch die Neuregelung eine neue und über die Bundessatzung hinausgehende Forderung aufgestellt, die allein im Saarland gelten würde. Eine solche Regelung wäre aber nur dann sinnvoll, wenn sie in § 4 der Bundessatzung geregelt werden würde, das Parteiengesetz lässt ausdrücklich zu, die Mitwirkungsrechte von der Beitragszahlung abhängig zu machen.

6.

Der Antrag S 29 beschäftigt sich mit Landesschiedskommission und enthält spezielle Regelungen zum Schiedsverfahren. Diese Regelung ist ebenfalls unzulässig. Im neuen Absatz 5 wird nämlich festgehalten, dass „im Übrigen“ die Bundesschiedsordnung gilt.

Nach § 39 Abs. 2 ist die Bundesschiedsordnung Bestandteil der Bundessatzung. Es kann für Schiedsverfahren nur eine einheitliche Schiedsordnung gelten. Es wäre mit einem transparenten und fairen Verfahren nicht vereinbar, wenn unterschiedliche Schiedsordnungen zur Anwendung kommen.

7.

Unzulässig ist auch der Antrag S 2. Obwohl dieser Antrag aus meiner Sicht ausgesprochen sinnvoll ist, kann nicht für das Saarland eine andere Regelung für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten, als in der Bundessatzung vorgesehen. Insoweit verweise ich auf die Ausführungen unter Allgemeines. Es gilt eben, dass die Nichtzahlung des Beitrages als Austritt gilt und nicht die nicht satzungsgemäße Zahlung. Darüber hinaus gibt es hier ein Problem mit der Selbsteinstufung bei der Beitragszahlung.

Berlin, 18. November 2010